

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00857 vom 4. September 2020**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-09-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2018.00857](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00857)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00857 du 4 septembre 2020

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00857 del 4 settembre 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

5/2 f. )

Die Leistungseinstellung wurde vom hiesigen Gericht (Urteil UV.2006.00199 vom 9. Januar 2007 [Urk. 6/ 39 ] sowie vom Bundesgericht (Urteil 8C\_17/2007 vom 17. Juni 2008 [Urk. 6/ 82 ] bestätigt . Seither war der Versicherte nicht mehr arbeitstätig.

### **E. 1.1**

Der 1964 geborene X.\_\_\_\_ erlitt am 26. Oktober 1990 bei einem Treppen sturz eine Schädelkalottenfraktur

occipital rechts mit fronto -basaler Kontusions blutung rechts, traumatischer Subarachnoidalblutung und Frontobasisfraktur (Urk. 6/216/ 47 und Urk. 6/216/33 ). Für die als Folgen dieses Unfalls verblieben en Beeinträchtigunge n des Geschmack s - und Geruchssinnes, richtete die Suva als zuständiger Unfallversicherer eine Integritätsentschädigung aus (Urk. 6/216/25) . In der Folge war der Versicherte wieder voll arbeitstätig.

### **E. 1.1.1**

Gemäss Art. 42 Abs. 1 IVG haben Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt ( Art.

### **E. 1.1.2**

Art. 37 IVV sieht drei Hilflosigkeitsgrade vor. Gemäss Abs. 3 dieser Bestimmung gilt die Hilflosigkeit als leicht, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln: a. in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist; b. einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf; c. einer durch das Gebrechen bedingten ständigen und besonders aufwendigen Pflege bedarf; d. wegen einer schweren Sinnesschädigung oder eines schweren körperlichen Gebrechens nur dank regelmässiger und erheblicher Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte pflegen kann; oder e. dauernd auf lebenspraktische Begleitung im Sinne von Art. 38 IVV angewiesen ist.

### **E. 1.1.3**

Nach Art. 38 Abs. 1 IVV liegt ein Bedarf an lebenspraktischer Begleitung im Sinne von Art. 42 Abs. 3 IVG vor, wenn eine volljährige versicherte Person ausserhalb eines Heimes lebt und infolge Beeinträchtigung der Gesundheit: a. ohne Begleitung einer Drittperson nicht selbständig wohnen kann; b. für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung auf Begleitung einer Drittperson angewiesen ist; oder c. ernsthaft gefährdet ist,

sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren.

Ist lediglich die psychische Gesundheit beeinträchtigt, so muss für die Annahme einer Hilflosigkeit gleichzeitig ein Anspruch auf mindestens eine Viertelsrente bestehen ( Art. 38 Abs. 2 IVV).

Der Anspruch auf Berücksichtigung des Bedarfs an lebenspraktischer Begleitung ist nicht auf Menschen mit Beeinträchtigung der psychischen oder geistigen Gesundheit beschränkt. Es ist durchaus möglich, dass auch andere Behinderte einen Bedarf an lebenspraktischer Begleitung geltend machen können. Zu denken ist insbesondere an hirnerkrankte Menschen (BGE 133 V 450 E. 2.2.3).

Unerheblich ist, in welcher Umgebung sich die versicherte Person – abgesehen davon, dass sie ausserhalb des Heims wohnen muss – aufhält und ob sie auf die Hilfe des Ehegatten, der Kinder oder der Eltern zählen kann (BGE 133 V 450 E. 2.2.3 und 5).

Als regelmässig im Sinne von Art. 38 Abs. 3 Satz 1 IVV gilt die lebenspraktische Begleitung, wenn sie über eine Periode von drei Monaten gerechnet im Durchschnitt mindestens 2 Stunden pro Woche benötigt wird (BGE 133 V 450 E. 6.2).

Die lebenspraktische Begleitung beinhaltet weder die (direkte oder indirekte) Dritthilfe bei den sechs alltäglichen Lebensverrichtungen noch die Pflege noch die Überwachung. Sie stellt vielmehr ein zusätzliches und eigenständiges Institut der Hilfe dar (BGE 133 V 450 E. 9).

Das Gesetz macht den Anspruch auf Hilflosenentschädigung nicht davon abhängig, ob die lebenspraktische Begleitung kostenlos erfolgt oder nicht (BGE 133 V 472 E. 5.3.2).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 35 Abs. 1 IVV entsteht der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung am ersten Tag des Monats, in dem sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts richtet sich der zeitliche Beginn des Anspruchs auf Hilflosenentschädigung nach Vollendung des ersten Lebensjahres entgegen dem wörtlich verstandenen Verweis in Art. 42 Abs. 4 IVG nicht nach Art. 29 Abs. 1 IVG. Vielmehr gelangt sinngemäss Art. 28 Abs. 1 IVG zu den Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente zur Anwendung (BGE 137 V 351 Regeste und E. 5.1 unter Hinweis auf die – vom Bundesgericht als rechtmässig bezeichnete und seit dem 1. Januar 2008 unveränderte – Randziffer 8092 des Kreisschreibens des Bundesamtes für Sozialversicherung über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung [KSIH]). Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung entsteht demnach grundsätzlich nach dem Ablauf eines Wartjahres in sinngemässer Anwendung von Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG.

### **E. 1.3**

.4

Betreffend die Aufhebung des Art. 48 IVG per 31. Dezember 2007 wurde kein Übergangsrecht erlassen. Nach allgemeinen übergangsrechtlichen Grundsätzen

ist bei Fehlen einer die Frage regelnden Übergangsbestimmung die Verwirklichungsordnung des neuen Rechts auf unter dem alten Recht entstandene (fällige) Ansprüche anwendbar, sofern diese bei Inkrafttreten des neuen Rechts noch nicht verwirkt sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_42/2011 vom 27. April 2011 E. 4.1 mit Hinweis).

#### E. 1.4

Sofern die versicherte Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist, werden die Sozialversicherungen für ihre Leistungen nach Ablauf von 24 Monaten nach der Entstehung des Anspruchs, frühestens aber 12 Monate nach dessen Geltendmachung verzugszinspflichtig ( Art. 26 Abs. 2 ATSG).

Keinen Anspruch auf Verzugszinsen haben nach Art. 26 Abs. 4 ATSG die berechnete Person oder deren Erben, wenn die Nachzahlung an Dritte erfolgt ( lit .

a), Dritte, welche Vorschusszahlungen oder Vorleistungen nach Art. 22 Abs.

2 erbracht haben und denen die Nachzahlungen abgetreten worden sind ( lit . b), andere Sozialversicherungen, welche Vorleistungen nach Art. 70 erbracht haben ( lit . c). 2.

#### 2.1

Mit der vorliegend angefochtenen Verfügung ist die Beschwerdegegnerin auf ihre abweisende Verfügung vom 28. Februar 2011 zurückgekommen und hat dem Beschwerdeführer eine Hilflosenentschädigung wegen leichter Hilflosigkeit mit lebenspraktischer Begleitung ab 1. November 2007 zugesprochen. Sie erwog, der Beschwerdeführer habe die Anmeldung für eine Hilflosenentschädigung im Juli 2010 eingereicht. Gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen könnten die Leistungen maximal ein Jahr rückwirkend ab Anmeldedatum ausgerichtet werden. Im Z.\_\_\_\_ Gutachten vom 29. Januar 2009 fänden sich Hinweise, dass die Spitem und die damalige Freundin des Beschwerdeführers sowie seine Mutter ihn bereits seit 2006 in lebenspraktischen Belangen begleitet hätten. Die medizinischen Abklärungen hätten am 26. November und 11. Dezember 2008 stattgefunden. Nach Eingang des Gutachtens wäre die IV-Stelle dazu verpflichtet gewesen, den Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung zu prüfen. Das Anmeldedatum sei demzufolge auf den 26. November 2008 festzusetzen. Da die Leistungen maximal ein Jahr rückwirkend übernommen werden könnten, bestehe ab 1. November 2007 ein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung leichten Grades (Urk. 2/2).

#### 2.2

Der Beschwerdeführer machte demgegenüber in Wesentlichen geltend, aus der damaligen Fassung von Art. 48 IVG gehe hervor, dass der Anspruch auf Nachzahlung mit Ablauf von fünf Jahren seit Ende des Monats, für welchen die Leistung geschuldet gewesen sei, erlösche. Art. 48 IVG sei in der Folge in dem Sinne abgeändert worden, als grundsätzlich nur eine Nachzahlung von 12 Monaten seit der Geltendmachung des Anspruchs erfolge, es sei denn, die versicherte Person habe den anspruchsbegründenden Sachverhalt nicht kennen können und sie habe den Anspruch spätestens 12 Monate, nachdem sie davon Kenntnis erhalten habe, geltend gemacht. Sowohl wenn man auf die Anmeldung für eine Hilflosenentschädigung (19. Juli 2010) wie auch auf den Zeitpunkt des ersten Gutachtens (26. November 2008) abstelle, könnten die Leistungen fünf Jahre zurückverlangt werden. Da er vor dem Unfall vom August 2004 voll erwerbstätig gewesen sei, stehe ihm frühestens ein Tag nach dem Unfall (20. August 2004) eine Hilflosenentschädigung zu (Urk. 1 S. 9 f.).

#### 2.3

Es steht fest und ist unbestritten, dass ein Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Hilflosenentschädigung leichten Grades ( lebenspraktische Begleitung ) besteht. Streitig und zu prüfen ist, wann der Anspruch entstanden ist bzw. wie weit zurück die Hilflosenentschädigung

nachzuzahlen ist . 3.

### 3.1

Die Anwendung des ab 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Rechts ist nur möglich, soweit die Ansprüche nicht bereits in diesem Zeitpunkt verwirkt waren. Der bis Ende Dezember 2007 geltende a Art .

48 IVG regelt die

Frage, wie lange nach Entstehen eines Anspruches dieser noch eingefordert werden kann, mithin die Frage der Verwirkung. Auch aArt . 48 Abs.

2 IVG regelt die Verwirkung. Diese Bestimmung sieht vor, dass lediglich für die zwölf der Anmeldung vorangehenden Monate Leistungen ausbezahlt werden. Dies bedeutet, dass der unangemeldete Anspruch zwölf Monate nach seinem Entstehen erlischt. Die zwölfmonatige Frist von aArt . 48 Abs. 2 IVG beginnt in dem Zeitpunkt zu laufen, in

dem der Anspruch auf die einzelne IV-Leistung entstanden ist und der Versicherte den anspruchsbegründenden Sachverhalt kennen kann. AArt . 48 IVG Abs. 1 wird in diesem Sinn durch aArt . 48 Abs. 2 IVG eingeschränkt ( zum Ganzen:

Urteil des Bundesgerichts 8C\_233/2010 vom 7. Januar 2011 E. 4.2.2).

Im vorliegenden Fall hat sich der Beschwerdeführer am 19. Juli 2010 zum Bezug einer Hilflosenentschädigung angemeldet . Bis zum 1. Januar 2008, dem Inkraft treten des neuen Rechts, ist somit zwar keine explizite Anmeldung des Anspruchs auf Hilflosenentschädigung erfolgt. Es stellt sich jedoch die Frage, ob der Beschwerdeführer seine Ansprüche allenfalls mit einer früheren, allgemeinen, nicht spezifisch auf Hilflosenentschädigung bezogenen Anmeldung wahren konnte.

Rechtsprechungsgemäss wahrt die versicherte Person mit ihrer Anmeldung nicht nur jene Ansprüche, die sie ausdrücklich auf einem Anmeldeformular aufzählt. Vielmehr umfasst eine Anmeldung alle Ansprüche, die nach Treu und Glauben mit dem angemeldeten Risikoeintritt im Zusammenhang stehen. Die im Anschluss an ein Leistungsgesuch durchzuführenden Abklärungen der Verwaltung erstrecken sich jedoch nur auf die vernünftigerweise mit dem vorgetragenen Sachverhalt und allfälligen bisherigen oder neuen Akten im Zusammenhang stehenden Leistungen. Wird später geltend gemacht, es bestehe noch Anspruch auf eine andere Versicherungsleistung, so ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalles im Lichte von Treu und Glauben zu prüfen, ob jene frühere ungenaue Anmeldung auch den zweiten, allenfalls später substantiierten Anspruch umfasst. Dabei ist

in solcher Zusammenhang relativ grosszügig anzunehmen ( Urteil des Bundesgerichts 8C\_233/2010 vom 7. Januar 2011 E. 5.1 mit weiteren Hinweisen; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 9C\_40/2020 vom 26. Juni 2020 E. 5.1 ). Der Beschwerdeführer erlitt am 19. August 2004 einen Unfall und meldete sich infolgedessen am 24. März 2005 bei der IV-Stelle zum Leistungsbezug an. Aus den Akten geht hervor, dass das Unfallereignis sowohl zur Arbeitsunfähigkeit wie auch zur späteren Hilfsbedürftigkeit bzw. zum Bedarf an lebenspraktischer Begleitung führte. Somit steht sein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung im Zusammenhang mit dem angemeldeten Risikoeintritt und die IV-Stelle hätte davon ausgehen müssen , dass sich die Anmeldung vom 24. März 2005 nach Treu und Glauben nicht nur auf eine Rente und auf Eingliederungsmassnahmen, sondern auch auf eine

## Hilflosenentschädigung

bezog .

Damit hat der Beschwerdeführer mit seiner ersten Anmeldung auch seinen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung gewährt. 3.2

Es stellt sich im Weiteren die Frage, ab wann die Anspruchsvoraussetzungen für eine Hilflosenentschädigung

erfüllt waren.

Aus dem Abklärungsbericht für Hilflosenentschädigung für Erwachsene vom 12. März 2018 geht hervor, dass seit 2007 Hilfeleistungen, die das selbständige Wohnen ermöglichen , sowie eine Begleitung bei ausserhäuslichen Verrichtungen und Kontakten bestehen (Urk. 6/404). Die Beschwerdegegnerin geht jedoch selbst davon aus, dass der Beschwerdeführer bereits seit (mindestens) 2006 in lebenspraktischen Belangen begleitet wird (Urk. 2/2). Entsprechende Hinweise ergeben sich aus dem Z.\_\_\_\_-Gutachten vom 29. Januar 2009 ( vgl. Urk. 6/94 S. 14, 15, 22, 25 und 27). Es bestehen zudem Anhaltspunkte, dass der Beschwerdeführer bereits seit dem Unfallzeitpunkt ( 19. August 2004) auf Unterstützung angewiesen ist ( vgl. Urk. 6/94 S. 41 f.). Dem B.\_\_\_\_-Gutachten vom 14. September 2017 ist zu entnehmen, dass seit dem Unfall von 2004 in den Akten neuropsychologische Auffälligkeiten dokumentiert seien, die in der Zusammenschau mit den somatisch/rheumatologischen Einschränkungen zu funktionellen Defiziten geführt hätten und die psychische Umstellungsfähigkeit des Beschwerdeführers bereits früh nach dem Unfall massiv beeinträchtigt hätten (Urk. 6/359 S. 19). Aus psychiatrischer Sicht bestünden seither in fast sämtlichen Funktionsbereichen schwere bis vollständige Beeinträchtigungen und der Beschwerdeführer sei aufgrund der hochgradigen psychischen Funktionseinschränkungen auf Fremdhilfe angewiesen. Ohne Hilfe durch die wenigen verbliebenen Familienangehörigen und Hilfe von aussen durch die Spitex wäre der Beschwerdeführer nicht mehr in der Lage gewesen , den Alltag zu gestalten (Urk. 6/359 S. 17). Klinisch ohne Zweifel und neuropsychologisch abgestützt zeigt sich sehr wahrscheinlich ab 2004 ein klinisch relevantes Frontallhirn-Syndrom, das den Beschwerdeführer beruflich und privat, v.a. in Bezug auf seine sozialen Fertigkeiten und die Fähigkeit, zwischenmenschliche Beziehungen zu gestalten, völlig invalidisiert .

Die funktionellen Auswirkungen seien aufgrund der frontalen Läsion als nahezu durchgehend schwer bis vollständig beeinträchtigt zu beurteilen, dies zeige auch die Tätigkeit von D.\_\_\_\_ und Spitex, ohne die der Explorand sein Alltagsleben nicht gestalten könnte. Das funktionelle Ausmass entspreche einer schweren geistigen Behinderung, ohne fremde Hilfe von seiner Mutter und einem Freund wäre der Explorand auch finanziell ruiniert. Er sei ohne Hilfe von Dritten nicht in der Lage, seine eigenen Angelegenheiten zu regeln (Urk. 6/359 S. 87). Aus dem Bericht des behandelnden Psychiaters PD Dr. med. C.\_\_\_\_ , FMH Psychiatrie und Psychotherapie, vom 21. Mai 2012 zuhanden der IV-Stelle geht hervor, dass der Beschwerdeführer seit dem Unfall von 2004 an schweren kognitiven Störungen und Verhaltensstörungen leide und regelmässige Hilfe durch Spitex in Form von Einkaufen und Unterstützung im Haushalt erhalte (Urk. 6/183). In seinem Bericht vom 8. August 2020 zuhanden der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers hielt PD Dr. C.\_\_\_\_ fest, der Beschwerdeführer habe seit dem Trauma vom 19. August 2004 keinerlei berufliche Tätigkeit mehr aufnehmen können. Für ihn sei die interpersonelle Kommunikation extrem schwierig, vor allem wegen einer schwer zu unterbrechenden Logorrhoe . Neben der

Logorrhoe hätten sich kognitive Störungen u.a. in einer schweren Beeinträchtigung der Denk- und Urteilsfähigkeit und der Unmöglichkeit, die Übersicht über einfache Zusammenhänge zu finden, manifestiert, sodass er im Leben mit Alltagsaufgaben überfordert sei. Er sei voll ständig unfähig, einfache administrative Tätigkeiten, die über elementare Routinedehandlungen hinausgingen, durchzuführen. Auch die Beschreibung der schweren psychopathologischen Symptome anlässlich einer Hospitalisation in der E.\_\_\_\_\_ am 10. Februar 2005 bestätige die eingetretene gravierende kognitive Beeinträchtigung. Der Beschwerdeführer sei von Nahestehenden (Mutter, Freundin, Kollege) seit dem zweiten Unfall im August 2004 unterstützt worden (Urk. 22).

Bei Gesamtbetrachtung dieser Umstände, ist davon auszugehen, dass der Hilfsbedürftige zeitgleich mit der Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist und damit die Anspruchsvoraussetzungen für eine Hilflosenentschädigung

im Grundsatz bereits im Unfallzeitpunkt (August 2004) erfüllt waren. 3.3

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts muss

– entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers (Urk. 1 S. 10) -

für den zeitlichen Beginn des Anspruchs auf eine Hilflosenentschädigung

die einjährige Wartezeit in analoger Anwendung von Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG erfüllt sein (vgl. vorne E. 1.2, vgl. auch BGE 144 V 361 E. 6.2). Vorausgesetzt ist somit, dass der Beschwerdeführer während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch in einem anspruchsbegründenden Ausmass hilflos war und die Hilflosigkeit nach Ablauf des Wartejahres weiterhin bestand. Diese Voraussetzung war im August 2005 erfüllt.

Demzufolge ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Hilflosenentschädigung nach Ablauf des Wartejahres am 1. August 2005 entstanden. 3.4

Nach dem Gesagten hat der Beschwerdeführer ab 1. August 2005 Anspruch auf eine Entschädigung wegen leichter Hilflosigkeit. Dies führt zur teilweisen Gutheissung der Beschwerde.

Über einen allfälligen Anspruch auf Verzugszinsen wird die Beschwerdegegnerin nach Prüfung der Voraussetzungen gemäss Art. 26 ATSG und namentlich der Ausschlussgründe nach Art. 26 Abs. 4 ATSG (vgl. E. 1.4; Urk. 2/1 S. 2; Urk. 6/419) noch zu befinden haben.

4.

4.1

Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 800.-- festzusetzen und der grösstenteils unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). 4.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der vertretene Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung, die in Anwendung von Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) auf Fr. 2'600.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) festzusetzen ist.

4.3

Soweit der Beschwerdeführer eine Parteientschädigung für das vorinstanzliche Verfahren verlangt (Urk. 1 S. 2), ist darauf hinzuweisen, dass im Vorbescheidverfahren der Invalidenversicherung mangels gesetzlicher Grundlage kein Anspruch auf

Parteientschädigung besteht. Im nichtstreitigen IV-rechtlichen Vorbescheid verfahren rechtfertigt sich auch keine analoge Anwendung des Art. 52 Abs. 3 ATSG hinsichtlich der rechtsprechungsgemässen ausnahmsweisen Zusprechung einer Parteientschädigung im Einspracheverfahren

(vgl. BGE 140 V 116 E. 3.4). Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 30. August 2018 insoweit abgeändert, als festgestellt wird, dass der Beschwerdeführer ab 1. August 2005 Anspruch auf eine Entschädigung wegen leichter Hilflosigkeit hat.

Über einen allfälligen Anspruch auf Verzugszinsen wird die Beschwerdegegnerin noch zu befinden haben. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 8 00.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2' 6 00.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Fiona Carol Forrer - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Hurst Leicht

## **E. 6**

/414 = Urk. 2 ). 2.

Dagegen erhob der Versicherte mit Eingabe vom 1. Oktober 2018 Beschwerde und beantragte, es sei ihm frühestens seit dem 20. August 2004 und mindestens seit Zusprache der IV-Rente eine Hilflosenentschädigung leichten Grades bzw. für lebenspraktische Begleitung nebst Verzugszinsen zuzusprechen. Eventualiter sei die Angelegenheit zurückzuweisen und es seien die Gutachter des B.\_\_\_\_ anzufragen, ab wann der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung bestehe (Urk. 1 S. 2 ). Mit Beschwerdeantwort vom 6. November 2018 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde (Urk. 5), was dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 9. November 2018 mitgeteilt wurde

(Urk. 7). Der Beschwerdeführer reichte in der Folge einen Bericht der Suva betreffend die psychiatische Untersuchung vom 10. Juli 2018 ein (Urk. 12 und Urk.

13) und stellte einen Bericht des behandelnden Psychiaters

PD Dr. C. \_\_\_ in Aussicht (Urk.

### **E. 11**

und Urk. 15-20), welcher mit Eingabe vom 11. August 2020 eingereicht wurde (Urk. 21 und Urk. 22). 3.

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen ist, soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen einzugehen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 13**

ATSG) in der Schweiz, die hilflos ( Art. 9 ATSG) sind, Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung . Vorbehalten bleibt Artikel 42 bis IVG. Als hilflos gilt eine Person, die wegen einer Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf ( Art. 9 ATSG). Im Bereich der Invalidenversicherung gilt auch eine Person als hilflos, welche zu Hause lebt und wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist ( Art. 42 Abs. 3 Satz 1 IVG; Art. 38 IVV). Praxisgemäss (BGE 121 V 88 E. 3a mit Hinweisen) sind die folgenden sechs alltäglichen Lebensverrichtungen massgebend (BGE 127 V 94 E. 3c, 125 V 297 E. 4a): Ankleiden, Auskleiden; Aufstehen, Absitzen, Abliegen; Essen; Körperpflege; Verrichtung der Notdurft; Fortbewegung (im oder ausser Haus), Kontaktaufnahme.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.